

**\* Amtliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 123 „Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite“ -Kaarst-  
Aufstellungsbeschluss  
(Bekanntmachungsanordnung vom 20.05.2019)**

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGSBl. I S. 3634), wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 „Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite“ -Kaarst- im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123 „Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite“ Kaarst- wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Parkplatz an der Pestalozzistraße,
- im Osten durch die Fußwegeverbindung zwischen Pestalozzistraße und Am Stüssgeshof entlang des Bolzplatzes,
- im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung an der Robert-Koch-Straße,
- im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung an der Virchowstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.





Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. „123 „Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite“ -Kaarst- wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Gemeinschaftsgrundschule mit dazugehörigen Infrastrukturen und Außenanlagen zu schaffen.

Kaarst, den 20.05.2019  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Dr. Ulrike Nienhaus

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „123 „Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite“ -Kaarst- vom 08.05.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 20.05.2019  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Dr. Ulrike Nienhaus